

Einführung eines Fahrradleasingmodells in Form der Entgeltumwandlung für städtische Beschäftigte

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03722

Anlage

Nr. 1: Beispielhafte Vergleichsrechnung für eine*n Tarifbeschäftigte*n

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 21.07.2021 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Vorbemerkungen

Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25. Oktober 2020 ermöglicht es öffentlichen Arbeitgebern, ihren Beschäftigten ein Fahrradleasingmodell anzubieten. Nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen und Inkrafttreten des Tarifvertrages mit Wirkung zum 01.03.2021 soll nun städtischen Tarifbeschäftigten ein Fahrradleasing in Form der Entgeltumwandlung ermöglicht werden.

Bei der LHM waren bislang Fahrradleasingmodelle in Form der Entgeltumwandlung nicht möglich, weil die hierfür erforderliche tarifliche Öffnungsklausel fehlte. Künftig können nun Bestandteile des Entgelts zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern im Sinne von § 63a StVZO auf vertraglicher Grundlage umgewandelt werden. Beschäftigte können das überlassene Fahrrad sowohl für dienstliche Fahrten als auch für private Zwecke nutzen.

2. Grundzüge des Fahrradleasings

2.1 Leasingvertrag und Geltungsbereich

Die Tarifvertragsparteien haben die einzelvertragliche Vereinbarung festgelegt. Das bedeutet: Die LHM (= Leasingnehmerin) schließt mit einem Leasinggeber den Leasingvertrag. Die Nutzungsdauer der Fahrräder wird dabei auf die in den gängigen Verträgen üblichen maximalen 36 Monate und der Wert des Leasinggegenstandes (Fahrrad, fest verbundenes Zubehör, Versicherungen und Wartungsleistungen) auf 7.000 Euro begrenzt.

Der TV-Fahrradleasing gilt nur für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TVöD und des TV-V fallen. Damit sind einzelne Beschäftigtengruppen aufgrund anderer tariflicher Grundlagen (z.B. Münchner Philharmoniker mit TV-Kulturorchester, Stadtgüter München mit Rahmentarifvertrag für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, Beschäftigte gem. TV-Fleischuntersuchung) derzeit noch ausgeschlossen. Soweit künftig vergleichbare tarifliche

Grundlagen geschaffen werden, ist beabsichtigt, diese Beschäftigtengruppen ebenfalls in das Fahrradleasing einzubeziehen.

Vergleichbares gilt für die Beamt*innen. Derzeit ist Fahrradleasing aufgrund fehlender, beamtenrechtlicher Grundlage nicht zulässig. Sollte der bayerische Gesetzgeber die Voraussetzungen schaffen, sollen auch die Beamt*innen am Fahrradleasing durch Entgeltumwandlung teilnehmen.

2.2 Überlassungsvereinbarung

Zwischen Beschäftigten und der LHM wird eine Überlassungsvereinbarung abgeschlossen. Damit überlässt der Arbeitgeber den Beschäftigten das von ihnen individuell beim teilnehmenden Fachhändler ausgewählte Fahrrad oder Pedelec für die Dauer eines maximal dreijährigen Leasingzeitraums. Nach Ablauf des Leasingvertrags kann das Fahrrad durch die Beschäftigten erworben oder zurück gegeben werden.

2.3 Entgeltumwandlungsvertrag

Im Entgeltumwandlungsvertrag zwischen Beschäftigten und der Stadt wird vereinbart, die monatliche Nutzungsrate für das Fahrrad im Rahmen einer Entgeltumwandlung von den Bezügen der teilnehmenden Beschäftigten einzubehalten. Das steuer- und sozialversicherungspflichtige Bruttoentgelt mindert sich um die Höhe der Leasingrate und es werden somit weniger Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Im Ergebnis sinkt durch die Einsparung von Abgaben die Eigenbelastung. Im Gegenzug stellt die Nutzungsüberlassung einen geldwerten Vorteil dar, der zu versteuern und zu versichern ist. Der geldwerte Vorteil beträgt 1 % eines auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers einschließlich der Umsatzsteuer. Der Nachteil aus der Versteuerung des geldwerten Vorteils ist regelmäßig geringer als der Vorteil der aus dem Entgeltverzicht steuer- und sozialversicherungsrechtlich entsteht. Dieser für die Dienstkraft positive Effekt erreicht allerdings nie die Höhe der Leasingrate.

3. Vorteile und Nachteile für die Beschäftigten

Durch die vorteilhafte Versteuerungs- und Sozialversicherungsabgabenregelung ist das Leasing-Fahrrad in Summe günstiger als der private Kauf, wenn man die Laufzeit von drei Jahren betrachtet. Anbieter werben damit, dass sich das Unternehmen durch das geringere Bruttoentgelt Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil) und Arbeitnehmer*innen bis zu 40 % im Vergleich zu einem Privatkauf sparen.¹

Der Entgeltverzicht führt später zu einer geringfügig geminderten Rentenleistung (aktuell ca. 0,85 € monatliche Rentenminderung pro 1000 € Bruttoumwandlung im Jahr). Dies gilt auch für sonstige Sozialleistungen, die auf der Höhe des sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelts basieren (z.B. Krankengeld).

¹ Quelle: Deutsche Dienstad, Zugriff Internet am 10.05.2021

Die Anlage 1 bietet eine beispielhafte Vergleichsrechnung für Tarifbeschäftigte.

In diesem Beispiel würden sich Beschäftigte bei einem Anschaffungspreis für ein Fahrrad von 3.000 Euro bei der Inanspruchnahme eines Fahrradleasingmodells in Form der Entgeltumwandlung insgesamt 1.031,41 Euro sparen. Zusätzlich zu dem Barkaufpreis hätte die*der Beschäftigte Aufwendungen für die Versicherung sowie für erforderliche Inspektionen zu tätigen, so dass bei einem Kauf insgesamt 3.527,65 Euro aufzuwenden wären, während beim Fahrradleasing nur Ausgaben von insgesamt 2.496,24 Euro für Beschäftigte anfallen würden. Die monatliche Nettobelastung beim Fahrradleasing für Beschäftigte würde bei diesem Beispiel 54,34 Euro betragen. Für die private Überlassung des Fahrrads wäre ein Betrag von 7,00 Euro/Monat als geldwerter Vorteil zu versteuern. Zudem entstünde durch das Fahrradleasing bei einer Leasingdauer von 36 Monaten eine monatliche Rentenminderung von 3,51 Euro.

Ob sich Fahrradleasingmodelle in Form der Entgeltumwandlung im Einzelfall rechnen, kann nur individuell von der Dienstkraft beurteilt werden.

4. Vorteile und Nachteile für die LHM

Die Vorteile der Überlassung eines Fahrrads zur Nutzung für private und dienstliche Fahrten liegen auf der Hand: Das Fahrradleasing steigert die Arbeitgeberattraktivität, weil es ein innovatives Werkzeug bei der Suche und Bindung von Beschäftigten ist und deren Motivation erhöht. Darüber hinaus fördert die Nutzung des Fahrrads den Gesundheitsschutz und die Gesundheitsprävention. Laut Untersuchungen der WHO senkt moderate körperliche Aktivität mit 50 – 70 % der maximalen Herzfrequenz (wie mit dem Fahrrad zur Arbeit fahren) das Risiko von Herz- und Kreislauferkrankungen². Nicht zuletzt sprechen ökologische Gründe für das Fahrradleasing, weil damit ein aktiver Beitrag zum Umweltschutz geleistet wird und die Verkehrssituation verbessert wird.

Den Vorteilen stehen aktuell nicht bezifferbare Nachteile gegenüber: Neben dem Verwaltungsaufwand zur Einführung eines Fahrradleasingmodells (Prüfung der (tarif-)rechtlichen Rahmenbedingungen, Kontaktaufnahme mit möglichen Leasinggebern, Durchführung Vergabeverfahren) ist der laufende Pflegeaufwand (Prüfung rechtlicher Fragestellungen, Kontakt mit Leasinggeber) sowie im Besonderen der spätere Einzelfallvollzug (Abschluss Überlassungsvereinbarung und Entgeltumwandlungsvertrag, Umgang mit „Störfällen“ wie Kündigung, Zahlungseinstellungen etc.) zu nennen.

Unklar ist, mit welcher Größenordnung zu rechnen ist, was die Einschätzung des Verwaltungsaufwandes erschwert. Unter der Annahme, dass 8 – 10 % der berechtigten Tarifbeschäftigten ein Leasingrad nutzen werden³, bindet der laufende Betrieb sowie die Betreuung der Beschäftigten, die das Fahrradleasingmodell nutzen, eine Kapazität von 1,0 VZÄ. Jedoch sinken durch das geringere zu versteuernde Einkommen auch die Sozialversicherungsbeiträge der LHM als Arbeitgeberin, so dass der zusätzliche Aufwand in etwa kompensiert wird und davon auszuge-

2 Quelle: [Ärzteblatt](https://www.aerzteblatt.de/archiv/209444/Sport-als-Praevention-Fakten-und-Zahlen-fuer-das-individuelle-Massan-Bewegung), Zugriff Internet am 10.05.2021
<https://www.aerzteblatt.de/archiv/209444/Sport-als-Praevention-Fakten-und-Zahlen-fuer-das-individuelle-Massan-Bewegung>

3 Seit Beginn der Einführung des Fahrradleasings
- bei SWM GmbH im Dezember 2020: ca. 800 registrierte Nutzer*innen (= ca. 8 % der Beschäftigten),
- bei BMW im Herbst 2019: ca. 3.600 Nutzer*innen von rd. 70.000 Beschäftigten (= ca. 5 % der Beschäftigten)

hen ist, dass die Einführung eines Fahrradleasingmodells sich insgesamt kostenneutral gestalten wird.

Die bedingt durch den erhöhten Verwaltungsaufwand entstehenden Nachteile treten daher nicht nur angesichts der hochaktuellen Klimathematik zurück. Letztendlich zeigt der Abschluss des TV-Fahrradleasing mit dem gesamten Geltungsbereich des TVöD-VKA und TV-V die große Bereitschaft und Motivation sowohl auf Seiten der Arbeitgeber*innen als auch seitens der Arbeitnehmervertretung, den Beschäftigten ein Fahrradleasing zu ermöglichen.

5. Entscheidung über die Einführung des Fahrradleasings

Beschäftigte können aus dem TV-Fahrradleasing keinen individuellen Rechtsanspruch ableiten. Die Entscheidung, ob ein Modell zum Fahrradleasing eingeführt wird, trifft die LHM als Arbeitgeberin. Mit der Einführung der Möglichkeit von Fahrradleasing in Form der Entgeltumwandlung wird eine Regelung getroffen, die die Bezüge der Gemeindebediensteten betrifft, für die der Stadtrat zuständig ist.

Bietet die LHM eine einzelvertragliche Vereinbarung zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings an, so muss sie nach dem Wortlaut des TV-Fahrradleasing allen Beschäftigten ein solches Angebot unterbreiten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen. Damit kommt die Regelung in allen Referaten und Eigenbetrieben zum Tragen. Die Möglichkeit, Sonderregelungen für einzelne Beschäftigtengruppen zu schaffen, ist tarifvertraglich ausgeschlossen.

6. Vergabeverfahren und Markterkundung

Zur Auswahl des Leasinggebers ist die Durchführung eines Vergabeverfahrens erforderlich. Zwar ist die Einführung des Fahrradleasings in Form der Entgeltumwandlung für die LHM weitgehend kostenneutral, im Lichte der öffentlichen Arbeitgeberstellung ist jedoch in jedem Fall ein transparenter, diskriminierungsfreier Wettbewerb zwischen den möglichen Anbietern sicherzustellen.

Die Auswahl des Leasinggebers obliegt ausschließlich der LHM als Arbeitgeberin. Im Rahmen eines Vergabeverfahrens soll nur **ein** Anbieter gewonnen werden, da das Zulassen mehrerer Leasinggeber einen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand bedeuten würde. Die vergaberechtlich gebotenen Vorschriften (GWB, VgV etc.) sind dabei zu beachten.

Der Schwellenwert, dessen Überschreitung zu einer europaweiten Ausschreibung verpflichtet, liegt derzeit bei einem geschätzten Auftragswert von 214.000 Euro. Im vorliegenden Fall sind hierbei die zu schätzenden Beiträge, die aufgrund der Entgeltumwandlung vom Entgelt der teilnehmenden Beschäftigten einbehalten werden, zu berücksichtigen. Nach bisherigem Erkenntnisstand muss davon ausgegangen werden, dass der geschätzte Auftragswert die Wertgrenze der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München übersteigen wird. Daher wird eine Vergabeermächtigung durch den Stadtrat erforderlich sein. Es ist geplant, diese im Herbst 2021 zur Beschlussfassung vorzulegen. Zur Vorbereitung des Vergabeverfahrens führt das POR bereits jetzt eine Markterkundung

durch, um die Fahrradleasingmodelle der verschiedenen Anbieter kennenzulernen.

7. Lohnsteuerliche Behandlung und Beteiligung Finanzamt

Die lohnsteuerliche Behandlung wird durch die Stadtkämmerei nach Auswahl eines Anbieters und Vorliegen des entsprechenden Leasingvertrages, des Entgeltumwandlungsvertrages und der Überlassungsvereinbarung im Rahmen einer Lohnsteueranrufungsauskunft i.S.v. § 42e EStG mit dem Finanzamt München abgestimmt.

8. Beteiligung des Gesamtpersonalrates

Der Personalrat hat gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BayPVG über Fragen der Lohngestaltung innerhalb der Dienststelle mitzubestimmen. Der Gesamtpersonalrat wird daher bei der Ausgestaltung des Leasingmodells entsprechend beteiligt werden. Der Gesamtpersonalrat wurde über den Inhalt der Beschlussvorlage informiert und hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

9. Begründung für die verspätete Vorlage

Angesichts der Neueinführung des TV-Fahrradleasings war eine umfassende Beteiligung der Vergabestelle zur Prüfung der vergaberechtlichen Gegebenheiten sowie Einbindung der Stadtkämmerei zur Prüfung der notwendigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekte erforderlich. Die terminlichen Vorgaben konnten daher nicht eingehalten werden, so dass eine rechtzeitige Zuleitung der Beschlussvorlage nicht möglich war.

Die Vorlage ist mit dem Direktorium-Vergabestelle 1 und der Stadtkämmerei abgestimmt. Sie haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Dem Korreferenten des Personal- und Organisationsreferates, Herrn Stadtrat Progl, sowie der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Lux, ist je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Von den Ausführungen des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Es wird ein Fahrradleasingmodell für städtische Beschäftigte in Form der Entgeltumwandlung eingeführt. Für Beschäftigte, die aufgrund derzeit fehlender personalrechtlicher Zulässigkeit keine Fahrradleasingmodelle nutzen können, wird ein Fahrradleasingmodell in Form der Entgeltumwandlung zu dem Zeitpunkt eingeführt, wenn die personalrechtliche Zulässigkeit gegeben ist.
3. Das POR wird beauftragt, die vergaberechtlichen Schritte zur Gewinnung eines geeigneten Leasinganbieters vorzubereiten und den Stadtrat im Herbst zu befassen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober- / Bürgermeister / in
Ehrenamtliche / -r Stadtrat / rätin

Dr. Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V-Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an das Personal- und Organisationsreferat, GL 1
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei

zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 2.1

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Direktorium - Hauptabteilung I, Sachgebiet 2
An das Direktorium - Hauptabteilung II, VGSt1
An die Stadtkämmerei - SKA 2.12
An die Stadtkämmerei - SKA 4.32
An das Personal- und Organisationsreferat GL2
An das Personal- und Organisationsreferat GL3
An das Personal- und Organisationsreferat P 1
An das Personal- und Organisationsreferat P 3.11
An das Personal- und Organisationsreferat P 4
An das Personal- und Organisationsreferat P 5

zur Kenntnis.

Am